

# **Satzung des Vereins**

## **ZUKUNFT TROTZ HANDICAP E.V.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. April 2013

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „ZUKUNFT TROTZ HANDICAP E.V.“ und ist im Vereinsregister München unter der Nummer 204747 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Wagerstr. 6.

### **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit angeborener, erworbener oder altersbedingter Behinderung und deren Angehöriger, sowie die Förderung steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere

- diesen Personenkreis zu beraten und ggf. finanziell zu unterstützen
- Hilfe und Unterstützung für diesen Personenkreis zu fördern
- diesen Personenkreis bei der Inanspruchnahme von staatlicher Unterstützung zu beraten, einschließlich der Übernahme, der Verwaltung des persönlichen Budgets
- Behandlungszentren, Behindertentagesstätten, -wohnheime, -wohnanlagen, -internate, -schulen, -ausbildungsstätten und Freizeiteinrichtungen ideell, finanziell und materiell zu fördern und anzuregen.
- Wohnheime, Wohnanlagen, Förderstätten, Arbeitsplätze und Freizeitmöglichkeiten selbst zu schaffen und zu betreiben oder sich an derartigen Einrichtungen anderer zu beteiligen oder diese zu fördern.
- Aktivitäten im täglichen Leben im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und anzuregen.
- Die Öffentlichkeit über die Probleme gehandicapter Menschen zu informieren.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge befindet die Mitgliederversammlung. Deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig mitzuteilen. Der Widerruf der Lastschriftvollmacht ohne Benennung eines neuen Lastschriftkontos wirkt wie eine Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

Anträge auf Mitgliedschaft müssen mit einer gültigen E-Mail Adresse versehen sein, da alle Einladungen und Informationen per E-Mail versandt werden. Spätere Änderungen der E-Mail Adresse müssen binnen 7 Tagen einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Bei späterer Mitteilung gehen mögliche Informationsverluste in der Zwischenzeit zu Lasten des Mitglieds.

### **§5 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §6 Der Vorstand

- der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, diese sind:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführerin
  - der/dem Pressesprecher/in
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Spezielle Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen etc.) können über Vollmacht an geeignete Vereinsmitglieder delegiert werden. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur nach Zahlungsanweisung des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden Überweisungen, Auszahlungen gegen Rechnungsbelege sowie sonstigen Bankgeschäfte tätigen darf. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen und Vollmachten erteilen.
- Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt erneute Beratung. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.
- Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die geeignet erscheinen, die Außenwirkung des Vereins zu verbessern, oder die mit ihrer Fachkenntnis oder Berufserfahrung die Verfolgung der Vereinsziele fördern. Beisitzer können vom Vorstand zu Leitern von Arbeitskreisen ernannt werden. Die Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte, die für den Verein eine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, bestellen. Der Geschäftsführer nimmt diese Geschäfte nach Maßgabe einer vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung wahr. Ihm kann Vertretungsmacht für den Verein eingeräumt werden.
- Der Vorstand amtiert grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann an die Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen zahlen. Die Höhe der Vergütung oder der Vergütungsrahmen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Reisekosten und Auslagen für Büromaterial, Porto, Telefon werden Vorstandsmitgliedern auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet.
- Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses

- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins ggf. im Verband oder bei anderen Stellen
- er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes per E-Mail mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vertretungsvollmachten sind möglich. Diese erlöschen automatisch nach zwei Monaten, wenn der Vollmachtgeber nicht eine kürzere Laufzeit festgelegt hat.

## **§7 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltes
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail oder Postadresse. Der Tag der Mitgliederversammlung ist nicht mitzurechnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mehr als 33% der Mitglieder schriftlich die Einberufung fordern. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, der/die Schriftführer/in oder schließlich der/die Schatzmeister/in.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und unterzeichnet.

## **§8 Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen/eine Kassenprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Dieser/diese prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§9 Vereinsauflösung**

Der Verein kann durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 AO (mildtätige Zwecke) bedürftig sind.

## **§10 Ermächtigung**

Satzungsänderungen, die auf Anforderungen des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§11 Datenschutzbestimmungen**

Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen den allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 29. April 2013

1. Vorstand  
(Andrea Hanisch)

2. Vorstand  
(Hans-Jürgen Gerhardt)

Schatzmeister  
(Rolf Gaertner)

Schriftführerin  
(Susanne Klebel)

Pressesprecher  
(Dr. med. Jochen Reichel)